



Per E-Mail

An die
akkreditierten Medien

Zug, 17. März 2017
FD FDS 4.2 / 52 / 90213

MEDIENMITTEILUNG

Regierungsrat hat «Sparpaket 2018» geschnürt

Der Regierungsrat legt ein neues Sparpaket vor. Es umfasst 22 Massnahmen, die den Finanzhaushalt um rund 13 Millionen Franken entlasten. Dabei geht es um Personalmassnahmen, Leistungsabbau und neue Einnahmen. Beim Entlastungsprogramm 2015–2018, das die Zugerinnen und Zuger letzten November abgelehnt haben, waren diese Massnahmen praktisch unbestritten. Umgesetzt werden soll das Sparpaket auf Anfang 2018.

Nach wie vor sind die Finanzen des Kantons Zug nicht im Lot. Sofern kein Gegensteuer gegeben wird, dürften die Defizite weiterhin hohe zweistellige oder gar dreistellige Millionenbeträge ausmachen. Deshalb sind bereits verschiedene Finanzprojekte in Planung, unter anderem die «ZFA-Reform 2018» oder «Finanzen 2019» mit dem Teilprojekt Steuern.

Chance für kurzfristiges und wirksames Finanzprojekt

Die vorstehend genannten Finanzprojekte werden jedoch frühestens 2019 oder gar erst 2020 realisiert. Im Gegensatz dazu kann das Projekt «Sparpaket 2018» schnell umgesetzt werden. Grund dafür ist, dass die einzelnen Massnahmen bereits im Paket 2 des Entlastungsprogramms 2015–2018 integriert waren. Zwar wurde dieses Paket letzten November von den Zugerinnen und Zugern verworfen. Allerdings haben Abklärungen vor und nach dem Urnengang ergeben, dass die 22 Massnahmen, die im Sparpaket 2018 erneut vorgelegt werden, im Gegensatz zu den anderen praktisch unbestritten waren. «Für den Regierungsrat ist es deshalb eine Verpflichtung, die Chance für ein kurzfristiges Sparprojekt zu ergreifen und dem Kantonsrat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten», erklärt Finanzdirektor Heinz Tännler.

Vier Standbeine

Das Sparpaket 2018 stützt sich auf vier Standbeine. Zum einen werden mit Personalmassnahmen rund 2,6 Millionen Franken eingespart. Zum anderen schlägt der Leistungsabbau in der Bildung, Landwirtschaft oder der sozialen Unterstützung mit etwa 3,7 Millionen Franken zu Buche. Gleichzeitig werden Kulturbeiträge sowie die Katastrophenhilfe von insgesamt knapp 2,9 Millionen Franken über den Lotteriefonds finanziert. Schliesslich nimmt der Kanton Zug über Gebühren und Steuererhöhungen etwa 3,8 Millionen Franken ein.

Personalmassnahmen

Im Personalbereich sind es drei Massnahmen. So soll die Beförderungssumme der kantonalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befristet um 50 Prozent gekürzt werden. Umgesetzt wird ausserdem auf Basis von 2014 ein Stellenstopp bis 2019. Schliesslich hat der Regierungsrat bei sich selber bereits gespart, indem er seit 1. Januar 2017 unter anderem auf bisher geleistete zusätzliche Sparbeiträge an die Pensionskasse verzichtet.

Leistungsabbau

Der Leistungsabbau betrifft diverse Bereiche, wobei es sich in erster Linie um die Kürzung freiwilliger Beiträge handelt. So werden beispielsweise Privatschulen weniger stark unterstützt. Ferner gibt es weniger Geld für die Waldpflege. Gespart wird auch bei verschiedenen Beratungsstellen, so unter anderem für Lehrpersonen und Schulleitende. Gleichzeitig wird bei IV-Rentnerinnen und -Rentnern im Heim der Vermögensverzehr erhöht.

Neue Einnahmen

Aufgebessert wird der Finanzhaushalt mit verschiedenen neuen Einnahmen. So wird in Bezug auf die Zuger Kantonalbank ein steuerliches Privileg abgeschafft, was für die Bank zu einer Vollbesteuerung führt. Eine Besteuerung gibt es neu auch bei den privaten Schiffen. Zusätzlich werden die Gebühren für verschiedene kantonale Dienstleistungen erhöht, beispielsweise bei der Wassernutzung oder bei polizeilichen Leistungen, die nach Verursacherprinzip verrechnet werden. Eine allgemeine Steuererhöhung ist jedoch nicht Teil dieser Vorlage, sondern wird im Rahmen von Finanzen 2019 vorgelegt. Es ist denkbar, den Steuerfuss per 2018 und 2019 im Rahmen des Budgetprozesses temporär zu erhöhen. Per 2020 ist eine dauerhafte Anhebung des Steuerfusses geplant. Damit soll eine ausgeglichene Rechnung erreicht werden.

Lotteriefonds

Neu wird der interkantonale Kulturlastenausgleich an Zürich und Luzern nicht mehr über die Laufende Rechnung verbucht, sondern befristet über den Lotteriefonds finanziert. Dies gilt auch für die freiwillige Soforthilfe bei Katastrophen und Kriegen.

Positive Signale für rasche Umsetzung

Weil die Massnahmen aus dem Entlastungsprogramm 2015–2018 stammen, sind sie bereits allseits bekannt. Eine Vernehmlassung hat sich deshalb erübrigt. Die neue Vorlage an den Kantonsrat wurde jedoch den Personalverbänden im Rahmen einer Anhörung sowie den Partei- und Fraktionsvorstehenden im Rahmen einer Information präsentiert. «Wir haben überall positive Rückmeldungen erhalten», zeigt sich Finanzdirektor Heinz Tännler zufrieden. Weiter hält er fest: «Alle Signale deuten darauf hin, dass wir das Sparpaket 2018 per Anfang des nächsten Jahres umsetzen können.» Dem Kantonsrat wird das Sparpaket 2018 in Einzelvorlagen unterbreitet.

Auskunft

Regierungsrat Heinz Tännler, Finanzdirektor

Tel. 041 728 36 03

Seite 3/3

Beilage

«Sparpaket 2018: Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen»

Link

Weitere Unterlagen (Kantonsratsvorlage und Gesetzesänderungen) finden Sie [hier](#).

Sparpaket 2018: Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen

FD FDS 4.2 / 52 / 90175

6. März 2017 / hega

Gesetz	Massnahme	CHF
Publikationsgesetz (BGS 152.3)	Verzicht auf Druck Gesetzessammlungen (GS und BGS): Änderung des Gesetzes über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz) vom 29. Januar 1981	100'000
Personalgesetz (BGS 154.21)	Kürzung Beförderungssumme um 50 Prozent: Änderung von § 48 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994	2'600'000
Gerichtsorganisationsgesetz (BGS 161.1) Polizei-Organisationsgesetz (BGS 512.2)	Verrechnung polizeilicher Leistungen gemäss Verursacherprinzip: Änderung des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz) vom 26. August 2010 sowie Änderung des Gesetzes über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006 Kostenersatz durch Verursachende	540'000
Schulgesetz (BGS 412.11)	Reduktion Kantonsbeitrag an Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitende: Änderung von § 48 des Schulgesetzes vom 27. September 1990	84'000
Schulgesetz (BGS 412.11)	Reduktion Unterstützung Privatschulen pro Zuger Schulkind: Änderung von § 78 des Schulgesetzes vom 27. September 1990	2'140'000
EG Berufsbildung (BGS 413.11)	Einführung von Gebühren für die Beratung von Erwachsenen durch das BIZ: Änderung von § 2 und § 6 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001	60'000
Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens (BGS 421.1)	Finanzierung interkantonalen Kulturlastenausgleich über den SWISSLOS Lotteriefonds: Änderung des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens vom 25. März 1965	2'600'000
Kantonsratsbeschluss betreffend sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen und Kriegen (BGS 542.12) Lotteriegesezt (BGS 942.41)	Soforthilfe bei Katastrophen und Kriegen aus Lotteriefonds statt Laufender Rechnung: Änderung von § 1 des Kantonsratsbeschlusses betreffend sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen und Kriegen vom 25. April 2002 sowie Änderung von § 27 ^{bis} Abs. 3 des Gesetzes über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotteriegesezt) vom 6. Juli 1978	263'000
Verwaltungsgebührentarif (BGS 641.1)	Konsequente Gebührenerhebung für alle Dienstleistungen: Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974: Neuer § 4a	2'000
Gesetz über die Zuger Kantonalbank (BGS 651.1)	Abschaffung eines steuerlichen Privilegs in Bezug auf die Zuger Kantonalbank, was für die Bank zu einer Vollbesteuerung führt: Änderung der §§ 6 Abs. 3 und 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank vom 28. Dezember 1978	1'600'000
Gesetz über den Feuerschutz (BGS 722.21)	Aufteilung Kosten für Ersatz und Betrieb Alarmierungsanlage unter den Nutzergruppen: Änderung von § 54 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994	50'000
Gewässergebührentarif (BGS 731.2)	Amt für Raumplanung: Anpassung der Ressourcengebühren bei Konzessionen und Baugesuchen; Erhöhung der Konzessionsgebühren für Wassernutzung: Änderung des Gesetzes über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern (Gewässergebührentarif) vom 29. Januar 2004	120'000

Gesetz	Massnahme	CHF
Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr (BGS 751.22)	Abtretung und Versteigerung von Kontrollschildnummern: Änderung des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986	400'000
KRB betreffend Beiträge des Kantons an die Veranstalter von Grossanlässen für die Kosten von Extrabussen und Extrazügen (BGS 751.33)	Verzicht auf Kantonsbeiträge bei Grossanlässen: Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Beiträge des Kantons an die Veranstalter von Grossanlässen für die Kosten von Extrabussen und Extrazügen vom 29. November 2012	30'000
EG zum BG über die Binnenschifffahrt (BGS 753.1)	Besteuerung der Schiffe (exkl. Berufsfischerei und konzessionierte Schifffahrt): Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 29. September 1988	250'000
KRB betreffend Beiträge des Kt. und der Gde. an die eidg. konzessionierte Schifffahrt auf den Zuger Seen (BGS 753.16)	Erhöhung Kostendeckungsgrad bei der Schifffahrt auf den Zuger Seen: Änderung des KRB betreffend Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die eidg. konzessionierte Schifffahrt auf Zuger Seen vom 25. November 2010	240'000
EG ELG (BGS 841.7)	Verdoppelung Vermögensverzehr bei IV-Rentnerinnen und -Rentnern im Heim auf 1/5 jährlich: Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung vom 8. Mai 2008	700'000
Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung der Krankenpflegeversicherung (BGS 842.6)	Korrektur von Verzerrungen im System der Prämienverbilligung: Änderung des Gesetzes betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994	200'000
Gesetz über die Sozialhilfe (BGS 861.4)	Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons: Änderung des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 16. Dezember 1982	550'000
EG zu den BG über die Landwirtschaft, die landw. Pacht und das bäuerliche Bodenrecht (BGS 921.1)	Streichung Kostenbeteiligung des Kantons an der Hagelversicherung: Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht vom 29. Juni 2000	100'000
EG Waldgesetz (BGS 931.1)	Reduktion Entschädigungen an Förster/innen der Korporationen: Änderung von § 21 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998	40'000
EG Waldgesetz (BGS 931.1)	Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Schutzwaldpflege durch Priorisierung; Verzicht auf geplante Abgeltung an Waldeigentümer/innen für ihren Aufwand in der Erholungsnutzung; Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Waldnaturschutzmassnahmen durch Priorisierung: Änderung von § 24 und § 30 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998	305'000

Total aller eingereichter Massnahmen

12'974'000